

Verkürzung der Ausbildungs- und Umschulungszeit

Der Berufsbildungsausschuss „Medizinische Fachangestellte“ hat gemäß § 79 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz am 18.11.2006 nachstehenden Beschluss zur **Verkürzung der Ausbildungs- und Umschulungszeit** gefasst:

I. Grundsätze

Die Dauer der Ausbildungs- und Umschulungszeit im Beruf „Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte“ beträgt gemäß § 2 der „Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26.04.2006 grundsätzlich drei Jahre.

Ausbildung und Umschulung sind grundsätzlich im dualen System durchzuführen.

Die Anteile

- theoretischer Unterricht in einer Schule und
- betriebliches Praktikum in einer Arztpraxis sollen zeitlich gleichgewichtig sein.

II. Verkürzung der Ausbildungs- und Umschulungszeit

Im Sinne einer Sicherstellung der Qualität der Ausbildung und unter Bezugnahme auf die Regelungen anderer Landesärztekammern kann eine Verkürzung der dreijährigen Ausbildungszeit grundsätzlich nur bei Erfüllung folgender Bedingungen von der Sächsischen Landesärztekammer genehmigt werden:

1 Verkürzung der Ausbildungszeit

1.1 Gemäß § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz hat die Sächsische Landesärztekammer auf Antrag die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass die Auszubildende das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht.

Als Maßstäbe für die Einzelfallentscheidung werden festgelegt:

- Ausbildungsende bis spätestens 30. November,
- Nachweis befriedigender Leistungen in der Praxis,
- Lernergebnisse bis 3,0 in der Berufsschule,

Das Vorliegen von Abitur, Berufsgrundbildungsjahr sowie der Abschluss einer fachfremden privaten Berufsfachschule rechtfertigen grundsätzlich keine Verkürzung von vornherein.

1.2 Gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz können Regelungen auf Zulassung zur Abschlussprüfung vor Ablauf der dreijährigen Ausbildung nach Anhören des ausbildenden Arztes und der Berufsschule getroffen werden (maximal mögliche Ausbildungsverkürzung von insgesamt sechs Monaten).

Als Maßstäbe für eine Einzelfallentscheidung werden festgelegt:

- mindestens gute Lern- und Ausbildungsergebnisse in der Arztpraxis,
- gute Lernmotivation und Lernergebnisse mit Notendurchschnitt bis 2,0 in der Berufsschule,
- mindestens befriedigende Note in der Zwischenprüfung.

Die Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes und des im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoffes - soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist - müssen dabei vollständig anwendungsbereit sein.

2 Dauer der Umschulungszeit

Die Maßnahmen der beruflichen Umschulung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenqualifizierung entsprechen.

2.1 Dauer der Umschulung

Auf Grund der persönlichen Situation, des Alters, der Lebenserfahrung und einer abgeschlossenen Berufsausbildung kann gemäß § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz für Umschülerinnen von vornherein generell eine sechsmonatige Verkürzung vorgesehen werden, das heißt, die Dauer der Umschulungsverträge beträgt dann 2½ Jahre.

2.2 Leistungsbonus

Zusätzlich können besonders leistungsfähige Umschülerinnen mit abgeschlossener Berufsausbildung auf Antrag vorzeitig gemäß § 45 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz zur Abschlussprüfung zugelassen werden (maximal zusätzliche Verkürzung von sechs Monaten).

2.3 Umschülerinnen mit Fachberuf¹

Zusätzlich zur Verkürzung der Umschulungsdauer nach Ziffer 2.1 kann die Umschulungsdauer für Umschülerinnen mit Fachberuf gemäß § 8 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz um weitere sechs Monate verkürzt werden. Die maximal mögliche Verkürzung der Umschulungszeit beträgt 12 Monate. Eine weitere Verkürzung ist nicht möglich.

2.4 Umschulung in bestimmten, speziell dafür vorgesehenen schulischen Einrichtungen

Die Umschulung in bestimmten, speziell dafür vorgesehenen schulischen Einrichtungen kann in Ausnahmefällen nach Anhören des Ausschusses „Ambulante Versorgung“ unter den nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen genehmigt werden, wenn

- die Gesamtdauer nicht unter einer zweijährigen Dauer erfolgt,
- in dieser Umschulung der praktische Teil mit einem halben Zeitanteil der Gesamtumschulungszeit fest integriert ist und unter Anleitung von Ärzten und qualifiziertem Fachpersonal in Arztpraxen durchgeführt wird,
- die betriebliche Umschulung im Einzugsgebiet nicht möglich ist,
- die Anzahl der Ausbildungsplätze damit nicht verringert wird,
- der Inhalt und die Qualität dieser Umschulung dem Inhalt und der Qualität der Ausbildung im dualen System gleichwertig sind,
- die Lehrkräfte ihre Qualifikation nachgewiesen haben.

¹ Fachberufe im Sinne dieses Beschlusses sind:

- | | |
|--------------------------------------|---|
| - Krankenschwester | - Audiologieassistentin |
| - Kinderkrankenschwester | - Zahnarthelferin |
| - Hebamme | - Tierarthelferin/Arzthelferin |
| - Medizinisch-technische Assistentin | - Krankengymnastin |
| - Masseurin | - Medizinisch-technische Laborassistentin |
| - Röntgenassistentin | - Krippenerzieherin |
| - Stomatologische Schwester | - Physiotherapeutin |
| - Orthoptistin | - Medizinische Dokumentationsassistentin |
| - Altenpflegerin | - Rettungsassistentin |

III. Dieser Beschluss gilt analog für die Berufsausbildung zum Arzthelfer/zur Arzthelferin und für die Berufsausbildung zum Tierarthelfer/zur Tierarthelferin sowie für die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten und für die Berufsausbildung zum Tiermedizinischen Fachangestellten/zur Tiermedizinischen Fachangestellten.

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt ab 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss vom 10.12.2005 außer Kraft.

Dresden, den 18.11.2006

gez. Dr. med. Kerstin Strahler
Beauftragte der Arbeitgeber
Vorsitz

gez. Sabine Rothe
Beauftragte der Arbeitnehmer
Stellvertreter

Soweit in diesem Beschluss zur Bezeichnung der betroffenen Personen generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung jeweils auch für das andere Geschlecht.